



Landkreis  
Esslingen

# Handreichung Schulbegleitung

für Fachkräfte und Schulen



**Soziales**

## Impressum

### *Herausgeber*

Landratsamt Esslingen  
Dezernat Soziales  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar  
Sozialdezernat@LRA-ES.de  
[www.landkreis-esslingen.de/schulbegleitung](http://www.landkreis-esslingen.de/schulbegleitung)

### *Bildnachweis*

AdobeStock\_86958682  
AdobeStock\_405191931

## **Inhalt**

- 1 Handreichung Schulbegleitung
- 3 Inhalt
- 4 Funktion und Ziele von Schulbegleitung
- 5 Leistungsberechtigte
- 5 Verfahrensablauf
- 6 Aufgaben einer Schulbegleitung
- 7 Gelingfaktoren
- 7 Aufsichtspflicht
- 7 Weisungsbefugnis
- 7 Datenschutz
- 8 Begleitung von Klassenfahrten
- 8 Fachberatung Schulbegleitung
- 8 Trägerverbund Schulbegleitung
- 9 Kontaktmöglichkeiten
- 10 Quellenverzeichnis

## Funktion und Ziele von Schulbegleitung

Ziel der Schulbegleitung ist eine bedarfsgerechte Umsetzung der Hilfe, von Schulbegleitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, als Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Dabei sollen Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können und zur Teilhabe an einer Gesellschaft befähigt werden. Eine bedarfsgerechte schulische Bildung und Unterstützung findet sowohl im gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren statt. Der Anspruch auf Schulbegleitung kann durch eine Einzelbegleitung oder im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (Poolbildung) abgedeckt werden.

Die fallabhängige Poolbildung wird im Landkreis Esslingen befördert, da sie viele Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung, mit dem Gedanken des inklusiven Schulbesuchs, bietet. Gleichwohl wird im Rahmen der Bedarfsfeststellung in jedem Einzelfall geprüft, in welcher Form die Schulbegleitung umgesetzt werden kann.

Schulbegleitung stellt, wo möglich, Hilfe zur Selbsthilfe dar. Weitreichendes Ziel der Schulbegleitung ist es, sich selbst überflüssig zu machen.

### **Schulbegleitung ermöglicht:**

- die Teilnahme am Unterricht und am Schulleben
- die Förderung zur größtmöglichen Selbständigkeit bzw.
- Unabhängigkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der
- allgemeinen Schulpflicht
- Integration in den Klassenverband

## **Leistungsberechtigte**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schulbegleitung sind in den Sozialgesetzbüchern des SGB VIII und SGB IX geregelt.

Benötigt ein Kind – unabhängig von einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf – Schulbegleitung, stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe.

Bei geistigen, körperlichen, mehrfachen oder Sinnesbehinderungen erfolgt die Antragstellung beim Amt für besondere Hilfen (§ 112 Abs. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung).

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung oder drohenden seelischen Behinderung erfolgt die Antragstellung beim Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung (§ 35a SGB VIII). Verfahrensablauf

## **Verfahrensablauf**

Grundsätzlich können Anträge jederzeit gestellt werden. Für eine eventuelle Umsetzung zum Schuljahresbeginn bedarf es allerdings ausreichend Vorlaufzeit. Es empfiehlt sich daher, bereits im Frühjahr einen Antrag zu stellen, wenn die Schulbegleitung zum kommenden Schuljahr umgesetzt werden soll.

# Aufgaben einer Schulbegleitung

Abhängig vom individuellen Bedarf, der Situation vor Ort und der Schulbegleitung Angebotsform, können direkte Aufgaben einer Schulbegleitung sein:

- Begleitung und Orientierungshilfe vor Ort
- Hilfen für lebenspraktische Verrichtungen
- Unterstützung bei Verwendung von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln sowie von Arbeitsmaterialien
- Hilfe bei der Kommunikation im Unterricht sowie mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern
- Strukturierungshilfe für den Schulalltag sowie Unterstützung der Aufmerksamkeitsausrichtung
- Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung sowie provokativem Verhalten
- Krisenintervention

## Indirekte Aufgaben der Schulbegleitung:

- Regelmäßige Reflexion und Abstimmung mit zuständigen Klassenlehrern und beratenden Fachleuten, Erziehungsberechtigten, zuständiger Koordinationskraft sowie innerhalb des SchulbegleitungsTeams
- Teilnahme am (halb-)jährlichen Hilfeplangespräch/Gesamtplanverfahren, einschließlich schriftlichem Vorbericht
- Fortbildung und bedarfsorientierte (Fall-)Supervision

## Aufgaben einer Schulbegleitung sind nicht:

- Vermittlung von Lehrinhalten und die bedarfsentsprechende Anpassung des Lehrmaterials
- Sicherstellung der Aufsichtspflicht

## Gelingfaktoren

Maßgebend für eine gelingende Schulbegleitung ist eine wertschätzende Haltung der Schule gegenüber den Schulbegleitungen sowie umgekehrt.

Eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten (Schulleitung, Lehrkräften, Schulbegleitung und Erziehungsberechtigten) sowie ein regelmäßiger Austausch über das Kind/den Jugendlichen sind hierbei von zentraler Bedeutung. Insbesondere für den Start ist eine transparente Zuordnung der Aufgaben aller gemeinsam agierenden Akteurinnen und Akteure ausschlaggebend.

## Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht liegt primär bei den Erziehungsberechtigten des Kindes. Während des Schulbesuchs liegt diese aber aufgrund des eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule (§ 1 SchuIG BW) in der Primärverantwortung der Schule. Die zuverlässige Gewährleistung der Aufsichtspflicht obliegt vorrangig der Schulleitung und wird im Zuge des Unterrichts an die unterrichtende Lehrkraft übertragen. Der Schulbegleitung kommt dann eine (nachgeordnete) Aufsichtspflicht zu, wenn zwischen Schule und Schulbegleitung gezielte Absprachen stattgefunden haben. Dies kann sich z. B. auf einen Raumwechsel oder auf Pausenzeiten beziehen.<sup>1</sup>

## Weisungsbefugnis

Die Weisungsbefugnis gegenüber der Schulbegleitung hängt vom jeweiligen Anstellungsverhältnis ab. Ist die Schulbegleitung frei-beruflich tätig, unterliegt sie keiner Weisungsbefugnis. Wenn die Schulbegleitung über einen freien Träger angestellt ist, obliegt die Weisungsbefugnis der Leitung des Arbeitgebers. Bei entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, kann diese jedoch auch bei einer im Arbeitsvertrag festgelegten anderen Person mit Leitungsfunktion liegen. Schulen und Lehrer sind i. d. R. gegenüber Schulbegleitungen nicht weisungsbefugt.<sup>2</sup>

## Datenschutz

Auch für Schulbegleitungen gelten datenschutzrechtliche Regelungen. Generell haben Schulbegleitungen personenbezogene Informationen der Schülerin oder des Schülers und seiner Familie für sich zu behalten und dürfen diese nur dann an Dritte weitergeben, wenn eine schriftliche Einwilligung vorliegt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Fegert, JM., Himmel, R., Henn, K., Schönecker, S., Ziegenhain, U. (2021). Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Rechtsexpertise. Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Nr. 81, S. 70f.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., S. 74f.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 86f. Begleitung von Klassenfahrten

## **Begleitung von Klassenfahrten**

Bei Ausflügen und Klassenfahrten bedarf es vorab einer frühzeitigen und separaten Antragsstellung der Erziehungsberechtigten beim Leistungsträger.

## **Fachberatung Schulbegleitung**

Das Landratsamt Esslingen (Leistungsträger) hat ein hohes Interesse, dass die Schulbegleitung bedarfs- und wirkungsorientiert umgesetzt wird. Die Fachberatung Schulbegleitung des Landkreises Esslingen unterstützt Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Fachkräfte der Eingliederungs- und Jugendhilfe und steht für jegliche Anliegen und Anfragen beratend zur Verfügung. Zudem steuert sie die praktische Umsetzung, den Ausbau von „Poollösungen“ und die Qualitätsentwicklung.

## **Trägerverbund Schulbegleitung**

Die Schulbegleitung wird von unterschiedlichen freien Trägern umgesetzt.

Im Landkreis Esslingen gibt es den Trägerverbund „Schulbegleitung im Landkreis Esslingen“, welcher sich aus folgenden sechs Trägern der Eingliederungshilfe zusammensetzt: Lebenshilfe Esslingen e. V., Lebenshilfe Kirchheim e. V., Leben inklusiv e. V., Kreisjugendring Esslingen e. V., Schulbegleitung / Jugendhilfe aktiv gGmbH, sowie Stiftung Tragwerk.

Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts, können auch andere Leistungserbringer beauftragt werden.

Die Fachkräfte der Schulbegleitung werden von der Koordinationskraft des Leistungserbringens angeleitet. Darüber hinaus übernimmt diese die Koordination in Krankheitsfällen und stellt die Kommunikation zwischen der Schule, den Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung und dem Leistungsträger sicher.

## Kontaktmöglichkeiten

Wenn Sie weitere Informationen oder Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie uns gerne:

**Fachberatung Schulbegleitung**

Kreisjugendamt  
[schulbegleitung@LRA-ES.de](mailto:schulbegleitung@LRA-ES.de)  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

**Telefon:**

0711 3902-44591  
0711 3902-42043  
0711 3902-41882

## Quellenverzeichnis

Himmel, R., Henn, K., Fegert, JM., Ziegenhain, U. (2021): Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Rechtsexpertise (2. Auflage). In: Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Nr. 81.

Landkreis Esslingen (Hrsg.) (2022): Konzeption Schulbegleitung. Verfügbar unter: Konzeption Schulbegleitung-2022.pdf ([landkreis-esslingen.de](http://landkreis-esslingen.de)).



### Kontakt

Landratsamt Esslingen  
Sachgebiet Kreisjugendreferat

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen

[schulbegleitung@LRA-ES.de](mailto:schulbegleitung@LRA-ES.de)  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)